

# **Antidoping-Code (ADC)**

## **des Deutschen Leichtathletik-Verbands (DLV)**

beschlossen vom Verbandsrat am 5. Mai 2006

### **ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL**

#### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Der Antidoping-Code (ADC) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des DLV.

#### **§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich**

- 1 Der ADC ist für alle Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband sind, anwendbar.
- 2 Der ADC gilt auch für alle Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband sind oder für einen solchen starten.
- 3 Der ADC gilt darüber hinaus für alle Teilnehmer\* am Wettkampfbetrieb im Zuständigkeitsbereich des DLV. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung des DLV oder eines dem DLV zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Leichtathletik-Wettbewerbe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.
- 4 Darüber hinaus findet dieser ADC auch auf Athletenbetreuer im Zuständigkeitsbereich des DLV und seiner Mitglieder Anwendung.

#### **§ 3 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch**

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Die Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

#### **§ 4 Definition des Begriffs Doping**

Doping wird definiert als eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen:

- 1 Das Vorhandensein eines nach der Verbotliste verbotenen Wirkstoffes im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten.
- 2 Der Gebrauch eines nach der Verbotliste verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode. Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Doping liegt schon dann vor, wenn der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder der Gebrauch zumindest versucht wird.
- 3 Der Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten sofern der Athlet nicht nachweist, dass er zum Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß § 20 ADC oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist, oder durch einen Athletenbetreuer, sofern dieser nicht nachweist, dass der Besitz einem seiner Athleten mit einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gemäß § 20 ADC genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründung gerechtfertigt ist.
- 4 Der Handel oder der versuchte Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.
- 5 Die Unterstützung, Anstiftung, Anleitung, Beihilfe, das Verschleiern oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen eine Antidoping-Regel.
- 6 Das Geständnis, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben. Ein solches Geständnis kann entweder mündlich auf nachprüfbarer Art oder schriftlich erfolgen. Das Geständnis ist jedoch nicht beachtlich, wenn es mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf das sie sich bezieht, abgegeben wird.
- 7 Die Weigerung oder Unterlassung eines Athleten ohne zwingende Rechtfertigung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn er dazu durch einen dafür Beauftragten aufgefordert wurde, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
- 8 Der Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 14 ADC.

---

\* Hinweis: Die in diesem Regelwerk genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

- 9 Die Einflussnahme oder der Versuch der Einflussnahme auf irgendeinen Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren.
- 10 Die Teilnahme an einem Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Suspendierung oder Sperre durch den DLV oder eines anderen nationalen oder internationalen Sportfachverbandes wegen eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen.

#### **§ 5 Spezielle Wirkstoffe**

Die Verbotliste enthält spezielle Wirkstoffe, die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist (*specified substances*).

#### **§ 6 Medikamentenmissbrauch**

Ein Medikamentenmissbrauch liegt vor, wenn ein Athlet zum Zwecke einer Leistungssteigerung ein dem jeweils geltenden deutschen Arzneimittelgesetz (AMG) unterliegendes Medikament ohne medizinische Indikation einnimmt oder eine sonst im Widerspruch zur Ethik des Sports stehende Technik oder Substanz benutzt oder eine solche Handlung versucht, ohne hierdurch den Tatbestand eines Dopingverstoßes zu erfüllen.

#### **§ 7 Gebrauch von Cannabinoiden außerhalb des Wettkampfes**

- 1 Der Gebrauch von Cannabinoiden ist auch außerhalb des Wettkampfes verboten und wird als sportwidriges Verhalten geahndet, sofern eine Konzentration von mehr als 15 ng/ml nachgewiesen wird.
- 2 Der Besitz von Cannabinoiden wird unabhängig von der Menge als sportwidriges Verhalten geahndet. Bei einer Menge, die über den Eigenbedarf hinausgeht und der Verdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) besteht, ist der DLV verpflichtet, Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 46 Nr. 2. ADC).

### **ABSCHNITT 2: ORGANISATION DER DOPINGBEKÄMPFUNG IM DLV**

#### **§ 8 Gremien, Antidoping-Koordinierungsstelle**

Gremien der Dopingbekämpfung im DLV sind die Antidoping-Kommission, der Disziplinarausschuss des DLV und der Antidoping-Beauftragte im Präsidium. Außerdem unterhält der DLV eine Antidoping-Koordinierungsstelle.

#### **§ 9 Antidoping-Kommission**

- 1 Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DLV zugewiesen ist, ist die Antidoping-Kommission zuständig.
- 2 Der Antidoping-Kommission gehören als Mitglieder an: der Präsident als Vorsitzender, die DLV-Vertreter im IAAF- und EAA-Rat sowie sonstige vom Präsidium bestimmte Personen.

#### **§ 10 Disziplinarausschuss**

- 1 Der Disziplinarausschuss entscheidet über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den ADC, einschließlich der sich daraus ergebenden Angelegenheiten in Bezug auf das Start- und Teilnahmerecht.
- 2 Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 3 Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen und müssen die Befähigung zum Richteramt haben und besondere Qualifikationen im Bereich des Sportrechts aufweisen.
- 4 Der Disziplinarausschuss entscheidet in der Regel in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern (*Kammer*), soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden alleine übertragen ist (§ 34 Nr. 3 ADC).
- 5 Der Vorsitzende stellt einen Rotationsplan auf, der die Zusammensetzung der einzelnen Kammern festlegt.
- 6 Der Disziplinarausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 11 Antidoping-Beauftragter des Präsidiums**

- 1 Der Präsident des DLV ist der Antidoping-Beauftragte, sofern nicht das Präsidium eine andere Person zum Antidoping-Beauftragten beruft.
- 2 Der Antidoping-Beauftragte bestimmt die Leitlinien des Antidoping-Kampfes des DLV und koordiniert den Antidoping-Kampf des DLV. Er hat Anordnungsbefugnis gegenüber der Antidoping-Koordinierungsstelle und überwacht deren Arbeit.

## § 12 Antidoping-Koordinierungsstelle

- 1 Die Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV arbeitet hauptamtlich und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Antidoping-Kampfes, die Koordinierung der Wettkampfkontrollen, die Kommunikation und Information sowie die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA und der IAAF sowie den Ärzten/Beauftragten und den anderen Referaten des DLV in Antidoping-Angelegenheiten.
- 2 Der Leiter der Antidoping-Koordinierungsstelle ist zugleich Vorsitzender des Disziplinarausschusses.
- 3 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung im DLV ist über die Antidoping-Koordinierungsstelle zu führen.

## ABSCHNITT 3: PFLICHTEN DER ATHLETEN

### § 13 Eigenverantwortung

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff, der in ihrem Körper objektiv nachgewiesen wird, verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Pflicht setzt deshalb nicht voraus, dass der Athlet vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

### § 14 Meldepflichten

- 1 Mitglieder des Registered Testing Pool der IAAF
  - 1.1 Jeder Athlet, der Mitglied des Registered Testing Pool der IAAF ist, ist verpflichtet, der IAAF regelmäßig vierteljährlich sowie jederzeit bei Änderungen genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen (*Whereabouts information*).  
Die entsprechenden Vordrucke der IAAF sind zu verwenden.
  - 1.2 Er hat die IAAF auch über die Beendigung oder Unterbrechung seiner aktiven Laufbahn zu unterrichten und kann nach dieser Mitteilung erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er der IAAF 12 Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchte und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithält. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gemäß Nr. 1.1 dieser Bestimmungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 2 Mitglieder des nationalen Testpools der NADA  
Jeder Athlet, der Mitglied des nationalen Testpools der NADA ist, ist verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Im Einzelnen sind dies die folgenden Angaben:
  - Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en);
  - Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen;
  - Ort und Zeit des Trainings (*Rahmentrainingsplan*);
  - Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingsplan;
  - Telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes;
  - An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als 24 Stunden;
  - Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn.Hierfür sind die Vordrucke der NADA bzw. das über das Internet verfügbare NADA Xtra Net zu verwenden, für das jedes Mitglied des nationalen Testpools einen Zugang erhält.
- 3 A-, B-, C- und D/C-Kaderathleten des DLV  
Athleten, die dem A-, B-, C- oder D/C-Kader des DLV angehören, sind verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Im Einzelnen sind dies die folgenden Angaben:
  - Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en);
  - Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen;
  - Ort und Zeit des Trainings (*Rahmentrainingsplan*);
  - Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingsplan;
  - Telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes;
  - An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als 72 Stunden (*3 Tage*);
  - Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn.Hierfür sind die Vordrucke der NADA bzw. das über das Internet verfügbare NADA Xtra Net zu verwenden, für das jeder Kaderathlet einen Zugang erhält.
- 4 Alle Athleten, die sich zum jeweils aktuellen ST-Kader gemeldet haben, sind verpflichtet, der Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Im Einzelnen sind dies die folgenden Angaben:
  - Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en);

- Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen;
- Ort und Zeit des Trainings (*Rahmentrainingsplan*);
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingsplan;
- Telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes;
- An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als 72 Stunden (*3 Tage*);
- Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn.

Hierfür sind die Vordrucke des DLV zu verwenden.

- 5 Alle Athleten, die den oben genannten Meldepflichten unterliegen, haben die NADA bzw. den DLV über die Beendigung oder Unterbrechung der aktiven Laufbahn zu unterrichten und können nach dieser Mitteilung erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn sie der NADA oder dem DLV 9 Monate vorher schriftlich mitgeteilt haben, dass sie wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchten und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithalten. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gemäß diesen Bestimmungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 6 Alle übrigen Athleten unterliegen keinen besonderen Meldepflichten.
- 7 Jeder Athlet ist für die Bekanntgabe der Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit selbst verantwortlich und nachweispflichtig.

### **§ 15 Unterziehen von Dopingkontrollen**

- 1 Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfs jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der IAAF, der EAA, dem DLV, der NADA oder der WADA angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Athleten, die keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- 2 Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der IAAF angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Antidoping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Athleten aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch das Internationale Olympische Komitee (*IOC*) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen.

### **§ 16 Informationspflicht**

Es obliegt jedem Athlet und jedem Athletenbetreuer, sich über die anwendbaren Regelwerke, Verfahren, deren Änderungen sowie Neuerungen im Antidoping-Bereich fortlaufend, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

### **§ 17 Anzeigepflicht**

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer ist verpflichtet, die Antidoping-Koordinierungsstelle zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen erlangt hat oder einen solchen ernsthaft vermutet.

## **ABSCHNITT 4: DOPINGKONTROLLEN**

### **§ 18 Durchführung von Dopingkontrollen**

- 1 Die IAAF und der DLV können Dopingkontrollen gemäß dieser Bestimmung an jedes Mitglied der IAAF, die WADA, staatliche Stellen, die NADA oder andere Dritte, die sie für diesen Zweck als hinreichend qualifiziert erachten, delegieren.
- 2 Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen dieses Regelwerks, der Procedural Guidelines der IAAF, des NADA-Codes und des WADA-Codes sowie der relevanten Internationalen Standards.
- 3 Für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich des DLV ist der DLV bzw. der Wettkampfveranstalter verantwortlich. Die Wettkampfkontrollen werden von der Antidoping-Koordinierungsstelle koordiniert und von Kontrolleuren des DLV gemäß den Bestimmungen dieses Regelwerks, der Procedural Guidelines der IAAF, des NADA-Codes und des WADA-Codes sowie der relevanten Internationalen Standards durchgeführt. Die Dopingkontrollen bei DLV-Veranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Bundesausschusses Wettkampforganisation angeordnet, bei Veranstaltungen auf Landesverbandsebene oder darunter durch den jeweiligen Landesverbands-Wettkampfwart. Die Kompetenz des Vorsitzenden der Antidoping-Kommission, im Einzelfall andere Anordnungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt. In Absprache mit dem DLV kann die IAAF bei Deutschen Meisterschaften Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken.

Im Fall der Delegation von Wettkampfkontrollen können die IAAF oder der DLV einen Vertreter ernennen, der an dem betreffenden Wettkampf anwesend ist, um zu gewährleisten, dass die Antidoping-Bestimmungen und Procedural Guidelines der IAAF ordnungsgemäß angewandt werden.

- 4 Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen. Sie ist nicht zu begründen. Bei Wettkampfkontrollen werden die zu kontrollierenden Athleten grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfes nach Disziplin und Platzierung ausgelost. Es bleibt dem für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen Organ unbenommen, auch bei Wettkämpfen Athleten nach eigenem Ermessen zielgerichtet auszuwählen.
- 5 Der DLV kann die NADA, die IAAF und die WADA über die durchgeführten Kontrollen informieren.

### **§ 19 Analyse der Proben**

- 1 Alle gemäß diesen Antidoping-Bestimmungen entnommenen Proben werden gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen analysiert:
  - 1.1 Die entnommenen Proben sind an ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig von der WADA anerkanntes Labor zur Analyse einzusenden. Blutproben können auch von anderen Labors oder mobilen Kontrollstationen, sofern diese von der IAAF genehmigt sind, analysiert werden.
  - 1.2 Die Proben werden analysiert, um verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden und andere Wirkstoffe festzustellen, wie es durch das Überwachungsprogramm der WADA vorgeschrieben ist. Die Labors berichten über die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.
  - 1.3 Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Athleten nicht für andere als in Nr.1.2 beschriebene Zwecke verwendet werden.
- 2 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder Problem im Zusammenhang mit einer Probe auftritt, kann das Labor oder die mobile Kontrollstation weitere oder andere notwendige Kontrollen durchführen, um die aufgetretene Frage oder das Problem zu klären. Die IAAF und der DLV können sich auf diese weiteren Kontrollen bei der Entscheidung, ob eine Probe ein positives Analyseergebnis ergibt, beziehen.
- 3 Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten nur auf Anfrage mitgeteilt.

## **ABSCHNITT 5: MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (THERAPEUTIC USE EXEMPTION – TUE)**

### **§ 20 Beantragen von TUE's**

- 1 Athleten mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erforderlich macht, müssen vor deren Anwendung eine medizinische Ausnahmegenehmigung (*TUE*) einholen. TUEs werden jedoch nur in Fällen eindeutiger und zwingender medizinischer Notwendigkeit, in denen kein Wettkampfvorteil durch den Athleten erlangt werden kann, gewährt.
- 2 Internationale Athleten beantragen ihre Ausnahmegenehmigung bei der IAAF. Die Vordrucke der IAAF sind zu verwenden. Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach den Procedural Guidelines der IAAF. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist dem DLV zu übermitteln.
- 3 Nationale Athleten beantragen ihre Ausnahmegenehmigung bei der NADA. Die Vordrucke der NADA sind zu verwenden. Die Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach dem jeweils geltenden NADA-Code. Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist dem DLV zu übermitteln.
- 4 Senioren, die an internationalen Wettkämpfen in ihrer Altersklasse teilnehmen möchten, haben ihren schriftlichen Antrag an die WMA zu stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmen sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der WMA. Alle anderen Senioren müssen eine TUE bei der NADA einholen. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorgaben des jeweils geltenden NADA-Codes.

## **ABSCHNITT 6: VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

### **§ 21 Verschuldensvermutung**

- 1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Athleten begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Athlet den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.
- 2 Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde und wie der verbotene Wirkstoff ins seinen Organismus gelangt ist.

### **§ 22 Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen**

- 1 Der DLV trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorliegt. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn der Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit feststeht.
- 2 Wird nach diesem ADC die Darlegungs- und Beweislast einem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auferlegt, um eine Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismaß die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- 3 Der Beweis von Tatsachen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung (ZPO) zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden.  
Die folgenden Beweisregeln finden für den Beweis bei einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen Anwendung:
  - 3.1 Bei den von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass sie die Analysen von Körpergewebe/Körperflüssigkeit gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt und das Körpergewebe/die Körperflüssigkeit entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass von dem Internationalen Standard für Labors abgewichen wurde. In diesem Fall trägt dann die gemäß §§ 26 ff. ADC für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Institution die Beweislast dafür, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.
  - 3.2 Ein Abweichen von dem Internationalen Standard oder von anderen anwendbaren Vorschriften der Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF ändert an der Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder der Feststellung eines sonstigen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen nichts. Wird ein solches Abweichen durch den Athleten oder eine andere Person, der der Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nachgewiesen, trägt die gemäß §§ 26 ff. ADC für die Ergebnisverwaltung und Sanktionierung zuständige Institution die Beweislast dafür, dass dieses Abweichen keine Auswirkungen auf das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen hatte.

### **§ 23 Schriftform und Schriftverkehr**

- 1 Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.
- 2 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist ausschließlich über die Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV zu führen.
- 3 Für die gegenüber dem DLV einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei der Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV maßgebend.
- 4 Alle Zustellungen seitens des DLV nach dem ADC sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.

### **§ 24 Erkenntnisquellen**

Die nach diesem ADC zu treffenden Tatsachenfeststellungen können auf positive Analyseergebnisse, Geständnis der betroffenen Person, Zeugenaussagen, Urkunden, Augenschein und Sachverständigengutachten gestützt werden, die durch Beweisaufnahme der Gremien der Dopingbekämpfung oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen erhoben werden. Rechtskräftige gerichtliche Feststellungen können ebenfalls den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

### **§ 25 Verfahrensfehler**

Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder an sonstigen den Tatverdacht stützenden Beweismitteln zu begründen.

## **ABSCHNITT 7: ERGEBNISMANAGEMENT**

### **§ 26 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement**

- 1 Die Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV erlangt zuerst und ausschließlich Kenntnis von einem positiven Analyseergebnis oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung. Beide Angelegenheiten unterliegen ab diesem Zeitpunkt dem Ergebnismanagement-Prozess des DLV. Der Ergebnismanagement-Prozess bestimmt sich mit Ausnahme der in diesem Abschnitt geregelten Besonderheiten nach den §§ 26 ff. ADC.
- 2 Die IAAF ist berechtigt, den Ergebnismanagement-Prozess selbst durchzuführen. Das gilt insbesondere für Kontrollen, die durch die IAAF oder andere internationale Sportorganisationen durchgeführt wurden und die Entscheidung über eine Sanktion gegenüber einem Athleten betroffen ist. In diesem Fall bestimmt sich der Ergebnismanagement-Prozess nach den Competition Rules der IAAF.

- 3 Der DLV hat das Recht, den Ergebnismanagement-Prozess auf die NADA zu übertragen. In diesem Fall bestimmt sich der Ergebnismanagement-Prozess nach dem NADA-Code.
- 4 Unterliegt die Person, gegen die der Verdacht eines Verstoßes einer Antidoping-Bestimmung besteht, nicht der Entscheidungsgewalt des DLV, gibt die Antidoping-Koordinierungsstelle das Ergebnismanagement durch unverzügliche Mitteilung an die IAAF ab.

## **§ 27 Einleitung des Überprüfungsverfahrens**

- 1 Für den Fall, dass der DLV für das Ergebnismanagement zuständig ist, wird der Prozess vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses durchgeführt. Die Antidoping-Koordinierungsstelle unterrichtet den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses über das Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses oder eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung.
- 2 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses überprüft nach der Mitteilung gemäß Nr.1 dieser Bestimmung, ob
  - 2.1. dem Athleten eine gültige TUE für den nachgewiesenen Wirkstoff bewilligt wurde; oder
  - 2.2 ein augenscheinliches Abweichen von dem Internationalen Standard, den Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF oder dem Internationalen Standard für Labors vorliegt, das möglicherweise die Gültigkeit des Befundes widerlegen könnte; oder
  - 2.3 ein anderer Grund vorliegt, der widerlegen könnte, dass es sich um einen Verstoß gegen eine Antidoping-Regel handelt.Der Vorsitzende kann Untersuchungen in dem Umfang und der Art durchführen, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Die Untersuchungen sollen spätestens 7 Werktage ab Kenntnis der Antidoping-Koordinierungsstelle von dem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.
- 3 Es wird als widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem durchschnittlichen Wert liegt, der üblicherweise bei einem Menschen festgestellt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn das analysierende Labor einen T/E-Quotienten höher als 4 zu 1 festgestellt hat. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.

## **§ 28 Mitteilung an die betroffene Person**

- 1 Ergibt die erste Überprüfung gemäß § 26 ADC, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung nicht widerlegt werden kann, unterrichtet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Athleten oder eine andere des Dopingverstoßes verdächtige Person (*betroffene Person*) unverzüglich über:
  - 1.1 das positive Analyseergebnis oder sonstige Tatsachen, die den objektiven Tatbestand eines Verstoßes gegen die Antidoping-Bestimmungen erfüllen;
  - 1.2 die Antidoping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, bzw. ob zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung erfolgt ist, zusätzlich durchzuführende Untersuchungen erforderlich sind; diese Nachuntersuchungen sind ggf. zu beschreiben;
  - 1.3 das Ruhen der Berechtigung als Athlet oder offizieller Athletenbetreuer an Wettkämpfen teilzunehmen (§ 29 ADC);
  - 1.4 das Recht der betroffenen Person zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 7 Werktagen;
  - 1.5 das Recht des Athleten, kostenpflichtig Kopien der Labordokumentation über die A-Probe zu beantragen, welche die vom Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten;
  - 1.6 das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Werktagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Athlet ist darauf hinzuweisen, dass, wenn ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt wird, angenommen wird, dass er auf die Analyse der B-Probe verzichtet;
  - 1.7 die Pflicht des Athleten, die Kosten der Öffnung der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von 200 Euro an den DLV einzuzahlen;
  - 1.8 das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei dem Verfahren der Öffnung der B-Probe und deren Analyse zugegen zu sein.
- 2 Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person an die Adresse zuzustellen, die er als letzte der NADA bzw. der Antidoping-Koordinierungsstelle als ständigen Wohnsitz mitgeteilt hat.

## **§ 29 Ruhen der Teilnahmeberechtigung**

- 1 Die Berechtigung des Athleten bzw. die Berechtigung der betroffenen Person, als Athletenbetreuer an Wettkampfanstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, ruht vom Tag des Zugangs der schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen einer positiven A-Probe oder eines hinreichenden Verdachts eines Dopingverstoßes oder Medikamentenmissbrauchs an. Für diese Rechtsfolge wird ein Verschulden der betroffenen Person nicht vorausgesetzt, da es sich insoweit um eine Maßregel zum Schutz der Chancengleichheit im Wettkampfgeschehen bzw. der Gesundheit Dritter handelt. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann im Einzelfall anordnen, dass die Berechtigung nicht ruht.
- 2 Das Recht zur Suspendierung der betroffenen Person bleibt hiervon unberührt.

### **§ 30 Stellungnahme der betroffenen Person**

- 1 Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 28 ADC zu dem Vorwurf schriftlich Stellung gegenüber dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu nehmen. Insbesondere kann die betroffene Person
  - 1.1. den Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmung zugeben;
  - 1.2 weitere Untersuchungen durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses anregen, die ergeben könnten, dass sich der Verdacht des Dopingverstoßes nicht bestätigt:
    - a Soweit ein verbotener Wirkstoff sowohl endogen als auch exogen produziert werden kann, kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses weitere Überprüfungen dahingehend durchführen, ob der Wirkstoff endogen oder exogen produziert wurde.
    - b Soweit das analysierende Labor einen T/E-Quotienten höher als 4 zu 1 festgestellt hat, kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses Untersuchungen anstellen, inwieweit der Quotient physiologisch oder pathologisch bedingt ist (*natürliche Erhöhung*) oder auf einem Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung basiert. Hierzu kann er die Kontrollen der letzten 12 Monate sowie die nachfolgenden Kontrollen dahingehend untersuchen, ob eine natürliche Erhöhung des T/E-Quotienten gegeben ist. Für die Untersuchungen kann sich der Vorsitzende des Disziplinarausschusses von Labors und weiteren Fachleuten unterstützen lassen, die Identität des Athleten muss dabei geheim bleiben.
    - c Der Athlet ist in eigenem Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere für die Unterziehung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert der Athlet seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt worden ist.
    - d Sollten Untersuchungen nach dieser Bestimmung auf Antrag des Athleten erfolgen, hat der Athlet auf Anordnung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses die hierfür anfallenden Kosten im Voraus zu bezahlen.
  - 1.3 Nach Abschluss dieser Untersuchungen stellt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses fest, ob der Verdacht auf einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung fortbesteht.
  - 1.4 Versäumt die betroffene Person die Frist zu Stellungnahme oder äußert sie sich zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb der gesetzten Frist nicht, gilt der Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung als zugestanden.

### **§ 31 Antrag auf Wiedererlangen der Teilnahmeberechtigung**

- 1 Das Ruhen der Teilnahmeberechtigung wird auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben, wenn
  - 1.1 die betroffene Person noch nicht suspendiert ist, und
  - 1.2 sie nachweist, dass das positive Kontrollergebnis fehlerhaft ist oder auf einem beachtlichen Verfahrensfehler beruht;
  - 1.3 das positive Kontrollergebnis auf einen krankhaften oder körperlichen Umstand zurückzuführen ist;
  - 1.4 der Verdacht eines Dopingverstoßes aus anderen offensichtlichen Gründen nicht haltbar ist.
- 2 Die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung des Ruhens der Teilnahmeberechtigung trifft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er wird der betroffenen Person zugestellt.
- 3 Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses informiert das Präsidium über den Antrag der betroffenen Person und seine Entscheidung mit.
- 4 Die betroffene Person und das Präsidium können innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung bzw. Information an gerechnet, eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kammer beantragen (§§ 34 ff. ADC).

### **§ 32 B-Probe**

- 1 Ein Athlet kann das Analyseergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Der Verzicht des Athleten stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte. Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Öffnung der B-Probe fristgerecht zu beantragen.
- 2 Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der Athlet die Einnahme der festgestellten Substanzen einräumt, auf die Untersuchung verzichtet oder diese nicht fristgerecht beantragt hat. Die IAAF, die NADA oder der DLV können jederzeit die Analyse der B-Probe beantragen, wenn sie davon überzeugt sind, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falles relevant ist.
- 3 Die beantragte Untersuchung der B-Probe soll so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen vom Eingang des Verlangens des Athleten an in dem Labor durchgeführt werden, das die

A-Probe untersucht hat. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgesetzt. Sollte das Labor die Analyse der B-Probe nicht innerhalb dieser Frist ermöglichen können, findet die Analyse an dem für das Labor frühestmöglichen Termin danach statt.

- 4 Der Athlet und/oder sein Vertreter können an dem Untersuchungstermin teilnehmen. Das Recht zur Teilnahme steht auch Vertretern des DLV, der NADA und der IAAF zu. Falls der Athlet und/ oder sein Vertreter unentschuldigt nicht rechtzeitig zu dem Termin der Öffnung erscheinen, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf das Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen.
- 5 Die Beantragung der Analyse der B-Probe hat keinen Einfluss auf eine bereits ausgesprochene Suspendierung.
- 6 Auf Antrag des Athleten ist diesem kostenpflichtig eine Kopie des vollständigen Laborberichts samt aller relevanten Daten, die vom Internationalen Standard für Labors gefordert werden, zuzuleiten.
- 7 Nach Erhalt des Laborberichts über die B-Probe führt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses alle Nachuntersuchungen durch, die von der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gefordert werden. Nach Abschluss der Nachuntersuchung macht der Vorsitzende des Disziplinarausschusses dem Athleten unverzüglich Mitteilung über die Ergebnisse der Nachuntersuchung und darüber, ob weiterhin behauptet wird, dass ein Verstoß gegen eine Antidoping-Regel vorliegt. Ist dies der Fall, wird dem Athleten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer festzusetzenden Frist eingeräumt.
- 8 Die beteiligten Personen unternehmen alle erforderlichen Schritte, um Vertraulichkeit zu wahren, bis die Analyse der B-Probe abgeschlossen ist, darauf verzichtet wurde oder alle daraus resultierenden Nachuntersuchungen abgeschlossen sind.
- 9 Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion aufgehoben. Die Pflicht zur Kostentragung durch den Athleten entfällt. In diesem Fall werden die Kosten vom DLV getragen und der Kostenvorschuss an den Athleten zurückerstattet.

### **§ 33 Suspendierung**

- 1 Kommt der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nach Ende des Überprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf des Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung nicht widerlegt ist, kann die betroffene Person bis zu endgültigen Entscheidung über die Sanktion von jedweder Teilnahme als Athlet oder Athletenbetreuer an jeglichen Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen ausgeschlossen werden (*Suspendierung*). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Antidoping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden der betroffenen Person entsprechend zu berücksichtigen.
- 2 Für den Fall, dass ein positives Analyseergebnis vorliegt, welches im Rahmen des Überprüfungsprozesses nicht widerlegt oder gerechtfertigt werden konnte, ist der Athlet zwingend zu suspendieren, sofern der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung besteht.
- 3 Hat der Vorsitzende des Disziplinarausschusses begründete Zweifel an der Richtigkeit des Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen für notwendig, kann er ausnahmsweise von einer Suspendierung absehen. Dabei hat er zwischen dem Interesse der betroffenen Person und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Athleten an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.
- 4 Die Entscheidung über die Suspendierung ist der betroffenen Person zuzustellen und dem Präsidium, der NADA und der IAAF sowie dem Verband/Verein, in dem die betroffene Person Mitglied ist, mitzuteilen.
- 5 Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses, die betroffene Person zu suspendieren, sind keine Rechtsmittel zulässig.
- 6 Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses, der betroffenen Person keine Suspendierung aufzuerlegen, kann das Präsidium innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tag der Mitteilung gemäß Nr.4 dieser Bestimmung an gerechnet, die Entscheidung der Kammer (§§ 34 ff. ADC) beantragen. Ferner steht der IAAF das Recht zu, die betroffene Person dennoch zu suspendieren, wenn sie mit der Entscheidung des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses nicht einverstanden ist.
- 7 Die betroffene Person kann eine Suspendierung freiwillig akzeptieren. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung der betroffenen Person gegenüber dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses. Dieser leitet diese schriftliche Bestätigung unverzüglich an die IAAF weiter. Die freiwillige Suspendierung wird mit Zugang bei der IAAF wirksam.
- 8 Mit der Entscheidung über die Suspendierung ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen.

- 9 Die Entscheidung über die Suspendierung teilt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses dem Pressereferat des DLV zu Veröffentlichung mit. In Ausnahmefällen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

## **ABSCHNITT 8: ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN**

### **§ 34 Zuständigkeit der Kammer**

- 1 Für das Entscheidungsverfahren im Falle eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen ist der Disziplinarausschuss des DLV zuständig.
- 2 Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens beruft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses eine zur Entscheidung befugte Kammer ein. Diese besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ist zugleich Vorsitzender der Kammer.
- 3 In den folgenden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses als Einzelrichter, soweit der Athlet nicht widerspricht:
  - 3.1 die betroffene Person hat den Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung zugegeben;
  - 3.2 bei dem Verstoß handelt es sich um ein sportwidriges Verhalten;
  - 3.3 der Fall stellt juristisch keine besonderen Anforderungen;
  - 3.4 die betroffene Person hat einer Entscheidung durch den Einzelrichter ausdrücklich zugestimmt;
  - 3.5 die betroffene Person ist ein Athlet ohne Kaderzugehörigkeit, insbesondere Jugendlicher, Junior oder Senior.

### **§ 35 Bestimmung eines Verhandlungstermins**

- 1 Der Vorsitzende der Kammer bestimmt innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens einen Termin zur Anhörung vor der Kammer bzw. dem Einzelrichter. Der Termin der Anhörung sollte nicht später als zwei Monate ab der Überleitung in das Entscheidungsverfahren stattfinden. Die Ladung muss den Verfahrensbeteiligten mindestens 2 Wochen vor der Anhörung zugehen und eine Belehrung über die Folgen einer Säumnis enthalten.
- 2 Der Termin der mündlichen Anhörung vor der Kammer wird dem Präsidium, der NADA und der IAAF mitgeteilt.
- 3 Die IAAF und die NADA haben das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein. Die Gegenwart der IAAF bei einer Anhörung, oder eine andere Beteiligung in einem Fall, berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung der Kammer Berufung beim Internationalen Sportschiedsgericht (CAS) einzulegen.
- 4 Verzichtet die betroffene Person auf eine mündliche Anhörung, bestimmt der Vorsitzende der Kammer unverzüglich einen Termin zur Entscheidung und legt dafür Art und Form der Beratung der Kammer fest. Die betroffene Person, das Präsidium und die IAAF sind darüber zu informieren.

### **§ 36 Verfahrensgrundsätze**

- 1 Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 2 Die betroffene Person hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
- 3 Die betroffene Person ist auf eigenes Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit die betroffene Person nicht darauf verzichtet.
- 4 Die Kammer hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der betroffenen Person, den zu ihrer Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

### **§ 37 Säumnis**

Erscheint die betroffene Person trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Anhörung nicht, kann die Kammer im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der Anhörung vorliegenden Tatsachen entscheiden.

### **§ 38 Entscheidung der Kammer/ des Einzelrichters**

- 1 Bei der Anhörung befindet die Kammer/der Einzelrichter zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde. IAAF, DLV bzw. die NADA tragen die Beweislast, den Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung mit hinreichender Sicherheit zu beweisen (§ 22 ADC).
- 2 Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde, ist der betroffenen Person vor der Verhängung einer Sanktion die Gelegenheit zu geben, zu

begründen, dass in ihrem Fall besondere Umstände gemäß § 39 ADC vorliegen, die eine Reduzierung der ansonsten anwendbaren Sanktion gemäß §§ 40 ff. ADC rechtfertigen würden.

- 3 Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass kein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde, hebt sie die Suspendierung auf und stellt das Verfahren ein. Diese Entscheidung ist dem Antidoping-Administrator der IAAF schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach der Entscheidung mitzuteilen. Das Doping Review Board der IAAF hat das Recht, den Fall zu überprüfen und zu entscheiden, ob der Fall zur Schlichtung an das CAS verwiesen wird. Entscheidet sich das Doping Review Board der IAAF für die Schlichtung, kann es gleichzeitig, sofern zutreffend, die betroffene Person erneut suspendieren.
- 4 Nach Einbeziehung aller Umstände des Falles entscheidet die Kammer/der Einzelrichter durch Beschluss über eine der betroffenen Person aufzuerlegenden Sanktion. Der Beschluss ist zu begründen. Er muss neben der Entscheidung in der Hauptsache auch eine Entscheidung über den Streitwert und die Kosten enthalten. Er ist von den mitwirkenden Kammermitgliedern mit zu unterzeichnen und der betroffenen Person zuzustellen. Die Antidoping-Koordinierungsstelle unterrichtet die IAAF, die NADA, den für die betroffene Person zuständigen Landesverband, das Präsidium sowie das Pressereferat des DLV über den Beschluss und die auferlegte Sanktion. In Ausnahmefällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Diese Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 39 Besondere Umstände**

- 1 Besondere Umstände bestehen nur dann, wenn sie nicht in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auftreten.
- 2 Die folgenden Fälle werden **nicht** als besondere Umstände anerkannt:
  - 2.1 Die Behauptung, dass einem Athleten ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode durch eine andere Person ohne sein Wissen verabreicht worden ist.
  - 2.2 Die Behauptung, dass der verbotene Wirkstoff irrtümlich eingenommen worden ist.
  - 2.3 Die Behauptung, dass ein verbotener Wirkstoff über kontaminierte Nahrungsergänzungsmittel aufgenommen worden ist.
  - 2.4 Die Behauptung, dass ein Medikament von einem Athletenbetreuer in Unkenntnis der Tatsache verabreicht worden ist, dass es einen verbotenen Wirkstoff enthält.
- 3 Berufte sich die betroffene Person auf besondere Umstände, befindet die Kammer/der Einzelrichter auf der Grundlage der vorgelegten Beweise und unter strenger Beachtung der in Nr.2 dargelegten Grundsätze, ob aus ihrer Sicht die Umstände im Fall der betroffenen Person als außergewöhnlich angesehen werden können.
- 4 Macht ein internationaler Athlet besondere Umstände geltend, und befindet die Kammer, dass besondere Umstände vorliegen, verweist die Kammer die Angelegenheit über den Generalsekretär der IAAF an das Doping Review Board der IAAF. Hierzu wird die Kammer/der Einzelrichter:
  - 4.1 das gesamte Material und/oder die Beweise, die aus Sicht der Kammer/des Einzelrichters die außergewöhnliche Natur der Umstände belegen, beifügen,
  - 4.2 den internationalen Athleten und/oder den DLV auffordern, die Entscheidung der Kammer/der Einzelrichter zu unterstützen oder eine eigenständige Eingabe für die Unterstützung eines solchen Verweises vorzulegen und
  - 4.3 die Anhörung des internationalen Athleten solange aufzuschieben, wie die Entscheidung des Doping Review Board der IAAF über außergewöhnliche Umstände anhängig ist.  
Entscheidet das Doping Review Board der IAAF, dass keine besonderen Umstände vorliegen, ist dies für die Kammer verbindlich. Die Suspendierung des internationalen Athleten bleibt bis zur Entscheidung der Kammer nach der Entscheidung des Doping Review Boards der IAAF bestehen.

## **ABSCHNITT 9: SANKTIONEN**

### **§ 40 Disqualifikation eines Athleten**

- 1 Wurde ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung im Zusammenhang mit einem Wettkampf festgestellt, ist der Athlet von diesem und allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfveranstaltung zu disqualifizieren, seine Wettkampfergebnisse sind zu annullieren, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte und Antrittsgelder.
- 2 Ist der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung gemäß § 4 ADC begangen hat, Mitglied einer Staffelmannschaft, wird die Staffelmannschaft automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf und von allen nachfolgenden Einzelwettkämpfen der Wettkampfveranstaltung disqualifiziert, mit allen für die Staffelmannschaft daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich

Verlust

aller

Titel, Preise, Medaillen, Punkte und Antrittsgelder. Dies gilt entsprechend, wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen hat, für eine Staffelmannschaft in einem späteren Einzelwettkampf in der Wettkampfvveranstaltung antritt, für diesen und alle nachfolgenden Einzelwettkämpfe.

- 3 Ist der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung gemäß § 4 ADC begangen hat, Mitglied einer Mannschaft in einem Wettkampf, in dem eine Mannschaftswertung auf der Summe der Einzelergebnisse basiert, wird die Mannschaft nicht automatisch von dem betreffenden Einzelwettkampf disqualifiziert, sondern das Ergebnis des Athleten, der einen Antidoping-Verstoß begangen hat, wird von dem Mannschaftsergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des aufrückenden Mannschaftsmitglieds ersetzt. Wenn dadurch die Anzahl der Athleten, die für die Mannschaft zählen, die erforderliche Mindestanzahl unterschreitet, wird die Mannschaft aus der Wertung genommen. Dies gilt entsprechend für die Berechnung eines Mannschaftsergebnisses, wenn der Athlet, der einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen hat, für eine Mannschaft an einem nachfolgenden Einzelwettkampf der Wettkampfvveranstaltung teilgenommen hat.
- 4 Zusätzlich zu den oben genannten Punkten werden, wenn ein Athlet für nicht teilnahmeberechtigt gemäß § 29 ADC erklärt wurde, alle Wettkampfergebnisse, die ab dem Datum, an dem die positive Probe abgegeben oder ein anderer Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung begangen wurde, bis zum Beginn des Zeitraums der Suspendierung oder Nichtstartberechtigung annulliert, sofern es die Fairness nicht anderweitig gebietet, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte sowie Preis- und Antrittsgelder. Dies gilt entsprechend für jede Mannschaft, mit dem der Athlet an Wettbewerben teilgenommen hat.
- 5 Gesteht ein Athlet, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben, werden alle Wettkampfergebnisse, die nach dem eingestandenen Verstoß erzielt worden sind, annulliert, mit allen für den Athleten daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich Verlust aller Titel, Preise, Medaillen, Punkte und Antrittsgelder. Dies gilt entsprechend für jede Mannschaft, in dem der Athlet eingesetzt war.

#### **§ 41 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses, Besitz verbotener Substanzen, Verweigerung der Dopingkontrolle oder Missachtung der Sperre**

- 1 Hat eine Person einen Verstoß gemäß § 4 Nr.1 bis Nr.3 oder Nr.6 ADC, sofern der verbotene Wirkstoff kein spezifizierter Wirkstoff gemäß § 5 ADC ist, oder einen Verstoß gemäß § 4 Nr.7, Nr.9 oder Nr.10 ADC begangen, beträgt die Sanktion:
  - 1.1 erster Verstoß: Wettkampfsperre für mindestens 2 Jahre.
  - 1.2 zweiter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.
- 2 Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß wie folgt zu berücksichtigen:
  - 2.1 Weist die betroffene Person im Einzelfall nach, dass sie den Verstoß ohne Verschulden begangen hat, kann die Sperre aufgehoben werden. Ist ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, muss die betroffene Person für eine Reduzierung ihrer Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Stoff in ihren Organismus gelangte.
  - 2.2 Weist die betroffene Person im Einzelfall nach, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handelte, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Ist ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, muss die betroffene Person für eine Reduzierung ihrer Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Stoff in ihren Organismus gelangte.
  - 2.3 Die Reduzierung der Sperre darf nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Sperre betragen. Ist die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange, darf die reduzierte Sperre nicht unter 8 Jahren betragen.

#### **§ 42 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei speziellen Wirkstoffen**

- 1 Kann ein Athlet nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffes gemäß § 5 ADC nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diene, so gelten folgende Sanktionen:
  - 1.1 Erster Verstoß: öffentliche Verwarnung bis zu einer Sperre von höchstens 1 Jahr;
  - 1.2 Zweiter Verstoß: Wettkampfsperre für 2 Jahre;
  - 1.3 Dritter Verstoß: lebenslange Wettkampfsperre.
- 2 Im Übrigen gilt § 41 Nr.2.3 ADC entsprechend. Die Disqualifikation nach § 40 ADC bleibt unberührt.

#### **§ 43 Sperre bei anderen Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen**

- 1 Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten gemäß § 4 Nr. 8 ADC beträgt die Sanktion:
  - 1.1 Erster Verstoß: öffentliche Verwarnung;
  - 1.2 Zweiter Verstoß: Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten;
  - 1.3 Dritter Verstoß: Wettkampfsperre für 1 Jahr;
  - 1.4 Viertes Verstoß: Wettkampfsperre für 2 Jahre.
- 2 Bei Verstößen gegen § 4 Nr.4 und 5 ADC kann eine Sperre von mindestens 4 Jahren bis zu lebenslanger Sperre auferlegt werden.
  - 2.1 Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (*Hilfs-*)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfanstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für den DLV, eines seiner Mitglieder oder einen Athleten auszuüben.
  - 2.2 Ein Verstoß gegen diese Antidoping-Bestimmungen zum Nachteil Minderjähriger gilt als besonders schwerer Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von einem Athletenbetreuer begangen und betrifft er nicht die in § 5 ADC genannten speziellen Wirkstoffe, kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diesen Athletenbetreuer führen.

#### **§ 44 Kronzeugenregelung**

- 1 Wenn die betroffene Person dem DLV, der IAAF oder der NADA maßgeblich bei Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer oder andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen durch eine andere Person aufgedeckt wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden.
- 2 § 41 Nr.2.3. ADC findet entsprechend Anwendung.

#### **§ 45 Regeln für Mehrfachverstöße**

- 1 Ein wiederholter Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen kann nur dann als zweiter oder weiterer Verstoß bei der Verhängung von Sanktionen gemäß §§ 41 bis 43 ADC berücksichtigt werden, wenn die betroffene Person den wiederholten Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen verübt hat, nachdem er von dem vorhergehenden Verstoß Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.  
Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnis trägt der DLV. Gelingt dieser der Beweis nicht, so werden die Verstöße als ein einziger Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.
- 2 Wird auf der Grundlage einer einzigen Kontrolle nachgewiesen, dass die betroffene Person sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffs gemäß § 5 ADC als auch hinsichtlich eines weiteren verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass die betroffene Person einen einzelnen Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen Verstoß gründet, welcher die strengere Sanktion nach sich zieht.
- 3 Hat die betroffene Person zwei separate Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen begangen, wobei ihm bei einem dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff nach § 5 ADC, und im anderen Fall ein Verstoß nachgewiesen wurde, der nach den §§ 41 und 43 ADC zu sanktionieren ist, so beträgt die Dauer der Sperre für den zweiten Verstoß mindestens zwei Jahre und höchstens drei Jahre, ungeachtet der Reihenfolge, in der die beiden Verstöße begangen wurden.
- 4 Wird nachgewiesen, dass eine betroffene Person einen dritten Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine beliebige Kombination eines Verstoßes wegen eines spezifizierten Wirkstoffs gemäß § 5 ADC und eines Verstoßes gemäß §§ 41 und 43 möglich ist, so ist ihm eine lebenslange Wettkampfsperre als Sanktion aufzuerlegen.
- 5 Wird eine Sperre aufgehoben, so wird der zugrunde liegende Verstoß nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß §§ 41 bis 43 ADC angesehen.

#### **§ 46 Maßregeln außerhalb des Sports**

- 1 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a AMG ist der DLV verpflichtet, die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen.
- 2 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (*BtMG*) hat der DLV die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige im pflichtgemäßen Ermessen des DLV. Es ist dabei davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch einer geringen Menge bei max. 3 Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.
- 3 Darüber hinaus kann der DLV Berufsorganisationen, Einrichtungen oder weitere Stellen informieren, für die die Kenntnis des Verstoßes von Belang ist.

#### **§ 47 Beginn der Sperre**

- 1 Die Sperre beginnt mit dem Tag der Entscheidung der Kammer bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses als Einzelrichter.
- 2 Die Zeit der Suspendierung gemäß § 33 ADC wird auf die Gesamtdauer der Wettkampfsperre angerechnet.

#### **§ 48 Status während der Sperre**

- 1 Eine Person, die gesperrt ist, darf während der Dauer ihrer Sperre in keiner Funktion an irgendeinem Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, die durch irgendeinen internationalen oder nationalen Verband oder das IOC genehmigt oder organisiert wurde. Hiervon ausgenommen sind zugelassene Antidoping-Präventions- oder Rehabilitationsprogramme. Des Weiteren darf eine gesperrte Person an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen.
- 2 Darüber hinaus werden bei jeglichem Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung, die finanziellen Unterstützungen, die diese Person von der IAAF, dem DLV oder einer anderen Sportorganisation erhält bzw. erhalten hat, teilweise oder gänzlich einbehalten und vom Zeitpunkt der Probennahme zurückgefordert. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder ebenfalls zurückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden.

#### **§ 49 Anforderungen für die Rückkehr zu Wettkämpfen nach Ablauf der Sperre**

- 1 Die betroffene Person ist solange gesperrt, bis sie alle unberechtigterweise erhaltene Zahlungen (§ 48 Nr.2 ADC) zurückgezahlt hat. Dies gilt auch nach Ablauf der verhängten Sperre.
- 2 Wurde ein Athlet gemäß §§ 41, 42 ADC auf bestimmte Zeit gesperrt, so muss er sich, um seine Teilnahmeberechtigung nach Ablauf der Wettkampfsperre wiederzuerlangen, während der Dauer seiner Wettkampfsperre jederzeit für Trainingskontrollen durch die IAAF, die NADA, den DLV oder einer anderen zu Kontrollen befugten Organisation gemäß diesen Antidoping-Bestimmungen zur Verfügung halten. Er muss zu diesem Zweck gemäß § 14 ADC der IAAF, der NADA oder dem DLV Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitteilen.
- 3 Wurde ein Athlet für zwei Jahre oder länger gesperrt, müssen im Zeitraum der Sperre mindestens drei Trainingskontrollen auf Kosten des Athleten durchgeführt werden, wobei mindestens 4 Monate Abstand zwischen den Kontrollen liegen müssen. Der DLV ist für die Durchführung der notwendigen Kontrollen verantwortlich, jedoch gelten Kontrollen durch jegliche zuständige Kontrollstelle als zuverlässig zur Erfüllung dieser Anforderung, vorausgesetzt, dass die entnommenen Proben von einem WADA-akkreditierten Labor untersucht worden sind. Darüber hinaus muss sich ein Athlet unmittelbar vor dem Ende der Wettkampfsperre einer Kontrolle über die vollständige Palette der verbotenen Wirkstoffe und Methoden unterziehen. Die Ergebnisse all dieser Kontrollen müssen zusammen mit Kopien der jeweiligen Dopingkontroll-Vordrucke vor der Rückkehr des Athleten zu Wettkämpfen an die IAAF gesandt werden.
- 4 Sollten die Ergebnisse irgendwelcher gemäß dieser Bestimmung durchgeführter Kontrollen ein positives Analyseergebnis oder Anlass zu einem Verdacht auf einen anderen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung gemäß diesem ADC geben, begründet dies einen separaten Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung und der Athlet unterliegt den entsprechenden Disziplinarverfahren und weiteren Sanktionen.
- 5 Sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt und die Dauer der Sperre abgelaufen, ist die betroffene Person automatisch wieder teilnahmeberechtigt. Ein Antrag durch die betroffene Person oder den DLV an die IAAF ist nicht erforderlich.

### **ABSCHNITT 10: RECHTSBEHELFE**

#### **§ 50 Anfechtbare Entscheidungen**

- 1 Entscheidungen, die auf der Grundlage des ADC ergangen sind, können nach den nachfolgenden Vorschriften angefochten werden.
- 2 Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

#### **§ 51 Anfechtung der Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters**

- 1 Haben die betroffene Person und der DLV eine Schiedsvereinbarung getroffen, gilt folgendes:
  - 1.1 Gegen Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters kann binnen 4 Wochen vom Tag der Zustellung des Beschlusses an Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

- 1.2 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Zustellung des Schiedsurteils die Berufung zum CAS zulässig. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.
- 2 Haben die betroffene Person und der DLV keine Schiedsvereinbarung getroffen, kann gegen die verfahrensabschließende Entscheidung der Kammer oder des Einzelrichters innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

## **§ 52 Rechtsbehelfsbefugnis**

- 1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen Athleten des Registered Testing Pool der IAAF betreffen, können einlegen
  - 1.1 der Athlet bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
  - 1.2 die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
  - 1.3 die IAAF und jede andere Antidopingorganisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;
  - 1.4 das IOC, wenn die Entscheidung Auswirkung auf die Olympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;
  - 1.5 die WADA.
- 2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die alle anderen Athleten betreffen, können einlegen:
  - 2.1 der Athlet bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
  - 2.2 die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
  - 2.3 der DLV und die IAAF;
  - 2.4 die WADA.

## **§ 53 Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

- 1 Entscheidungen der WADA, die die Bewilligung oder Ablehnung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen betreffen, können von dem betroffenen Athleten oder von der Antidoping-Organisation, deren Entscheidung abgeändert wurde, ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.
- 2 Alle anderen Entscheidungen, die eine medizinische Ausnahmegenehmigung ablehnen und nicht von der WADA abgeändert werden, können von internationalen Athleten ausschließlich vor dem CAS und von nationalen Athleten ausschließlich vor dem nationalen Schiedsgericht angefochten werden.

## **ABSCHNITT 11: KOSTEN**

### **§ 54 Streitwertfestsetzung**

Die Kammer legt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Sie hat sich dabei an den Grundsätzen der ZPO zu orientieren. Die Festlegung ist im Beschluss zu begründen.

### **§ 55 Kosten**

- 1 Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist entsprechend den §§ 91ff. ZPO zu treffen. Die Kosten umfassen auch die notwendigen Auslagen der Parteien im Überprüfungsverfahren sowie das Säumnis einer Partei. Die Kostenentscheidung ist im Beschluss zu begründen.
- 2 Die Kosten der Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung.

### **§ 56 Entschädigung der Kammermitglieder**

Die Entschädigung der Mitglieder der Kammer bestimmt sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) für ein erstinstanzliches Verfahren, wobei der Satz der Gebühr für den Vorsitzenden bzw. den Einzelrichter auf 1,3 zu erhöhen ist. Diese Regelung findet für hauptamtliche Mitglieder keine Anwendung.

## **ABSCHNITT 12: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 57 Eigentum an den Proben**

- 1 Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag des DLV genommen wurden, sind Eigentum des DLV. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der IAAF durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der IAAF. Sofern die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben wurden, werden sie unverzüglich Eigentum der NADA.
- 2 Der DLV ist berechtigt, zu Forschungszwecken die ihm seinem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn der DLV erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

### **§ 58 Verjährung**

- 1 Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung des ADC eingeleitet werden, wenn der Zeitpunkt des Verstoßes weniger als 8 Jahre zurückliegt.

- 2 Öffentliche Verwarnungen nach dem ADC erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch die Kammer oder des Einzelrichters.

### **§ 59 Aufbewahrungsfrist**

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 58 ADC aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben.

### **§ 60 Vertraulichkeit**

- 1 Der DLV, die Antidoping-Koordinierungsstelle sowie der Disziplinarausschuss behandeln die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.
- 2 Die IAAF, die NADA und andere Sportorganisationen, Vereine und die Öffentlichkeit sind ab Bekanntgabe der Suspendierung über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

### **§ 61 Haftungsbegrenzung**

Der DLV und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB).

### **§ 62 Geltung anderer Rechtsvorschriften**

- 1 Auf das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss finden die Verfahrensvorschriften der DLV-Rechtsverordnung, der NADA-Code, die IAAF-Regeln sowie die Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF und die IWR ergänzend Anwendung.
- 2 Entscheidungen des IAAF-Rates sowie des CAS, die die Teilnahmeberechtigung eines Athleten betreffen, werden vom DLV als verbindlich anerkannt.

### **§ 63 Inkrafttreten**

Im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk des DLV vertraglich unterworfen haben, tritt der ADC mit der Beschlussfassung in Kraft, mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten des ADC begangenen Verstöße gelten.

## **ABSCHNITT 13: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**Anti-Doping-Administrator der IAAF:** Vorsitzender des IAAF Medical and Antidoping Department.

**Anwendung:** Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder der Konsum eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch Mittel jeglicher Art.

**Athlet:** Jeder Leichtathlet, der in den Anwendungsbereich des Antidoping-Codes fällt.

**Athletenbetreuer:** Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Funktionär, Teammitglied sowie medizinisches Personal oder Hilfspersonal, die mit Athleten an Sportwettkämpfen oder Training teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, mit diesen zusammenarbeiten oder diese behandeln.

**Besitz:** Die tatsächliche oder mittelbare Sachherrschaft. Mittelbare Sachherrschaft liegt vor, wenn eine Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode verfügt oder über die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Wirkstoff/die verbotene Methode vorhanden ist, innehat. Ist die ausschließliche Verfügungsgewalt nicht gegeben, liegt mittelbarer Besitz dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

**Cannabinoide:** Inhaltsstoffe von Hanfpflanzen (*Haschisch bzw. Marihuana*).

**Competition Rules der IAAF:** Internationale Wettkampffregeln der IAAF (*IWR*).

**Dopingkontrolle:** Bestandteil des Dopingkontrollverfahrens, der die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie deren Beförderung zum Labor umfasst.

**Dopingkontrollverfahren:** Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, Probenahme, deren weitere Bearbeitung (*z.B. Transport*), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörung und Rechtsmittel.

**Doping Review Board der IAAF:** Unterkommission des IAAF-Rates, die mit Antidoping-Angelegenheiten betraut ist.

**Endogen:** Im Innern des menschlichen Körpers durch körpereigene Produktion entstehend.

**Exogen:** Dem Körper von außen zugeführt.

**Gebrauch:** Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise.

**Handel:** Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode an einen Athleten oder Athletenbetreuer, sei es direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Dritte. Davon ausgenommen ist der Verkauf oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs durch medizinisches Personal oder Personen, die nicht Athletenbetreuer sind, zu therapeutischen Zwecken oder bei Vorliegen einer medizinischen Indikation.

**Internationaler Athlet:** Ein Athlet, der Mitglied im IAAF Registered Testing Pool ist und/oder an internationalen Wettkämpfen im Sinne der Regel 35.7 der Competition Rules der IAAF teilnimmt.

**Internationaler Standard für Labors:** Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des World Anti-Doping Codes. Die Erfüllung der Bestimmungen des Internationalen Standards (*im Gegensatz zu einem Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren*) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren regelgerecht durchgeführt wurden.

**Nationaler Testpool der NADA:** Die Gruppe nationaler Spitzenathleten, die von der IAAF und der NADA gemeinsam mit dem DLV zusammengestellt wird und sowohl den Trainings- als auch Wettkampfkontrollen im Rahmen des Kontrollprogramms der NADA und des DLV unterliegen.

**Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe:** Biologisches Material, das zum Zwecke der Dopingkontrolle entnommen wurde.

**Marker:** Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode anzeigen.

**Medizinische Ausnahmegenehmigung:** Genehmigung der dafür zuständigen Institution, bei medizinischer Indikation eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode anzuwenden.

**Medizinisches Personal:** Alle Personen, die direkt und/ oder indirekt an medizinischer Betreuung von Athleten beteiligt sind.

**Metabolit:** Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

**NADA:** Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland

**Nationaler Athlet:** Ein Athlet, der nicht unter die Definition des internationalen Athleten fällt.

**Person:** Jede natürliche Person, Organisation oder andere Vereinigung.

**Positives Analyseergebnis:** Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Analyseinstitution, das in einer Körpergewebe- oder Flüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten und Marker (*einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen*) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

**Procedural Guidelines for Doping Control der IAAF:** Regelwerk der IAAF bezüglich der Organisation, Durchführung und Verfahren im Zusammenhang mit Dopingkontrollen sowie dem Verfahren und Voraussetzungen zu den Anträgen auf medizinische Ausnahmegenehmigung.

**Registered Testing Pool der IAAF:** Die von der IAAF gebildete Gruppe internationaler Spitzenathleten, die sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfkontrollen im Rahmen des IAAF Kontrollprogramms unterliegen.

**Senioren:** Athleten die das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinem Kader angehören.

**Suspendierung:** Vorläufige Sperre, die jedwede Teilnahme an Wettkämpfen als Athlet oder Athletenbetreuer betrifft.

**Teilnahme:** Aktive und/ oder passive Mitwirkung an einer Veranstaltung.

**Teilnehmer:** Athlet oder Athletenbetreuer.

**T/E-Quotient:** Das Verhältnis von Testosteron zu Epitestosteron. T/E-Quotienten von größer als 4 gelten als Dopingverstoß, wenn der erhöhte Wert keine physiologische oder pathologische Ursache hat.

**Trainingskontrolle:** Trainingskontrolle bezeichnet die Dopingkontrollen, die nicht in Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen.

**Überwachungsprogramm der WADA:** Programm der WADA, bei der erlaubte Substanzen daraufhin untersucht werden, ob sie als leistungssteigernd eingestuft und damit in die Verbotsliste aufgenommen werden sollen.

**Verbotene Methode:** Jede Methode, die nach der jeweils geltenden jährlich aktualisierten Verbotsliste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden genannten Methode verboten ist.

**Verbotener Wirkstoff:** Jeder der auf der jeweils geltenden jährlich aktualisierten Verbotsliste genannten Wirkstoffe einschließlich seiner Marker und Metaboliten, sofern zutreffend, genannt ist.

**Verbotsliste:** Die jeweils gültige und jährlich aktualisierte Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA, in der die verbotenen Wirkstoffe und Methoden als solche aufgeführt sind. Die jeweils gültige Verbotsliste ist verbindlicher Bestandteil dieses ADC und tritt spätestens 3 Monate nach ihrer

Veröffentlichung auf der Homepage der WADA bzw. zu dem von der WADA veröffentlichten Datum automatisch in Kraft. Die Aufnahme verbotener Wirkstoffe und Methoden durch die WADA in die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden gilt als endgültig und ist weder durch Athleten noch durch andere Personen rechtlich anfechtbar.

**Versuch:** Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung zu begehen.

**WADA:** Welt Antidoping Agentur (*World Anti Doping Agency*).

**Wettkampf:** Jeder Wettbewerb, bei dem es um die Erreichung bester sportlicher Leistungen geht und Sieger ermittelt werden. Der Wettkampf beginnt mit dem Betreten und endet mit dem endgültigen Verlassen der Wettkampfstätte bzw. mit der Siegerehrung.

**Wettkampfkontrolle:** Dopingkontrolle, bei der der Athlet im Zusammenhang mit einem speziellen Einzelwettkampf ausgewählt wird.

**Zielkontrollen:** Auswahl von Athleten zu Kontrollen, bei denen spezielle Athleten oder Gruppen von Athleten auf einer nicht stichprobenartigen Grundlage für Kontrollen zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgewählt werden.